Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Lorch

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit den §§ 22, 24 und 90 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG, SGB VIII) sowie in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuugsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat am 21. Mai 2026 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Lorch beschlossen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühren

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren sind aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich. Sie richten sich nach der gewählten Betreuungsform und den gebuchten Betreuungszeiten und werden unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse gestaffelt. Die Staffelung erfolgt nach der Anzahl der Kinder einer Familie. Als Kinder einer Familie gelten alle im Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) unverändert

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
Lorch, 26. Mai 2026

gez.

Marita Funk
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. $ GemO unbeachtlich, wenn sich nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lorch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.